Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2377

29.10.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2377 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2026

zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten hinsichtlich der Datenübermittlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 7464)

(Nur der englische, der französische, der griechische, der irische, der italienische und der kroatische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1170 der Kommission ([2]) wurden bestimmten Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Datenübermittlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 gewährt. Einige Mitgliedstaaten, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht den vollen Umfang der für die Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 festgelegten Datenübermittlungspflichten erforderlichen Ausnahmeregelungen bestimmen konnten, stellten nach Annahme dieses Beschlusses zusätzliche Anträge auf Ausnahmeregelungen.

(2) Irland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Republik Kroatien und die Italienische Republik haben Ausnahmeregelungen beantragt, da sie ihre nationalen statistischen Systeme in größerem Umfang anpassen müssen, um der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 vollständig nachkommen zu können. Die beantragten Ausnahmeregelungen sollten daher gewährt werden. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung sollten diese Ausnahmeregelungen den beantragenden Mitgliedstaaten für eine Dauer von höchstens zwei Jahren nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Übermittlung der Daten gewährt werden.

(3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Irland, der Hellenischen Republik, der Französischen Republik, der Republik Kroatien und der Italienischen Republik werden die beantragten, im Anhang dieses Beschlusses genannten Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 für die jeweiligen dort aufgeführten Bezugszeiträume gewährt.

([1]) ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/691/oj.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1170 der Kommission vom 13. Juni 2025 zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten hinsichtlich der Datenübermittlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L, 2025/1170, 16.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1170/oj).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Republik Kroatien und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 2026

Für die Kommission
Valdis DOMBROVSKIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER AUSNAHMEREGELUNGEN VON DER VERORDNUNG (EU) Nr. 691/2011

Mitgliedstaat	Ausnahmeregelung	Ende der Ausnahmeregelung
Irland	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen Abschnitt 3 Absatz 3 Buchstabe b für Agrarland: — organischer Kohlenstoffbestand im Oberboden Buchstabe c für Grünland: — organischer Kohlenstoffbestand im Oberboden	22. Dezember 2028
Hellenische Republik	Anhang VIII Modul für umweltbezogene Subventionen und ähnliche Transfers	23. Dezember 2027
Französische Republik	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen Abschnitt 3 Absatz 4 Buchstabe a Bereitstellungsdienstleistungen: — Bestäubung Buchstabe b Regulierungs- und Erhaltungsleistungen — Luftfilterung — lokale Klimaregulierung	22. Dezember 2028
Republik Kroatien	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen	22. Dezember 2028
Italienische Republik	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen Abschnitt 3 Absatz 3 Buchstabe a für Siedlungs- und andere künstliche Flächen: — Konzentration von Feinstaub mit einem Durchmesser von bis zu 2,5 µm in Städten Buchstabe b für Agrarland: — organischer Kohlenstoffbestand im Oberboden Buchstabe d für Agrarland und Grünland zusammen: — Feldvogelindex Buchstabe e für Wälder: — Totholz — Index häufiger Waldvogelarten Abschnitt 3 Absatz 4 Buchstabe a Bereitstellungsdienstleistungen: — Bestäubung — Bereitstellung von Holz Buchstabe b Regulierungs- und Erhaltungsleistungen: — Luftfilterung — globale Klimaregulierung — lokale Klimaregulierung Buchstabe c kulturelle Leistungen — naturnahe tourismusbezogene Leistungen	22. Dezember 2028